



Satzung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Mühldorf a. Inn (Gebührensatzung)

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I) sowie Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes - KG- vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Stadtbücherei erhebt die Kreisstadt Mühldorf a. Inn gemäß § 1 Abs. 5 der „Benutzungssatzung der Stadtbücherei Mühldorf a. Inn“ Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebühren- und Auslagenschuldner oder -schuldnerin ist, wer die Stadtbücherei benutzt oder sonstige Dienstleistungen der Stadtbücherei in Anspruch nimmt.
- (2) Für Gebühren und Auslagen von Minderjährigen sind daneben als Gesamtschuldner der gesetzliche bzw. die gesetzlichen Vertreter Gebührensschuldner.

§ 3

Art und Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung der Medien in den Räumen der Stadtbücherei ist gebührenfrei.
- (2) Für die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei werden Gebühren für die Ausstellung bzw. Verlängerung des Bibliotheksausweises in folgender Höhe erhoben:

- Jahresgebühr Erwachsene **12,00 €**
- Jahresgebühr ermäßigt
Schüler und Schülerinnen, Auszubildende und Studierende
ab 18 J. – 25 J. (einschl.), Bezieher / Bezieherinnen von

- | | |
|--|---------------|
| Leistungen nach SGB II und XII, Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Programme FSJ oder FÖJ und BuFD - 25 J (einschl.)
(bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigung) | 5,00 € |
| • Quartalsgebühr | 5,00 € |

Der Stadtrat der Kreisstadt Mühldorf a. Inn ist berechtigt, die Jahresgebühr zeitlich befristet auf 0,00 € (z.B. Jubiläen) zu ermäßigen.

Die Gültigkeitsdauer wird vom Tage der Erstausleihe an berechnet.

(3) Minderjährige sind von der Gebühr nach § 3 Abs. 2 befreit.

(4) Gebühr für die Ausstellung eines Büchereiausweises für Minderjährige **2,50 €**

Diese Gebühr kann im Rahmen von Aktionen zur Leseförderung (z.B. zum Schulanfang) ermäßigt werden.

(5) Ersatzausstellung eines Büchereiausweises **2,50 €**
Die Gültigkeitsdauer ändert sich nicht.

(6) Zusätzlich werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Ausleihe der Mediengruppe „Bestseller“ je Titel | 2,00 € |
| 2. Fernleihe je gelieferten Titel | 2,00 € |

Werden für die Besorgung von Titeln und Kopien im Leihverkehr der Stadtbücherei von anderen Bibliotheken Gebühren in Rechnung gestellt, trägt diese der Besteller/die Bestellerin.

Die durch die Leihverkehrsbestellung veranlassten Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abgeholt werden.

(7) Vorbestellung von Medien pro Exemplar **1,00 €**
Die Gebühren sind auch bei Nichtabholung zu entrichten.

§ 4

Schadenersatz

Bei Verlust, Abhandenkommen, Beschädigung oder Verschmutzung von Medien werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Einarbeitung pro Medium | 2,50 € |
| 2. Materialersatzgebühren (Hüllen, Etiketten, Einlagen etc.)
nach Aufwand und Beschaffungskosten | 1,00 € - 10,00 € |
| 3. Kostenersätze für Reparatur/Wertminderung bei Medien-
beschädigungen | 2,00 € - 11,00 € |

§ 5

Säumnisgebühren

- | | |
|---|---------------|
| (1) Versäumnisgebühr nach Ablauf der Leihfrist pro Öffnungstag der
Stadtbücherei und pro Medieneinheit | 0,25 € |
| (2) Die Höhe der Säumnisgebühr ist je Medium begrenzt auf | 3,00 € |
| (3) Schriftliche Gebührenerinnerung zusätzlich zu den Säumnisgebühren | 1,00 € |
| (4) Rechnungsstellung von Gebühren oder Medien zusätzlich | 5,00 € |

Aus dem anschließenden Verwaltungsverfahren entstehen weitere zusätzliche Kosten.

§ 6

Auslagen

Bei der Benutzung der Stadtbücherei entstehen neben den Gebühren folgende Auslagen:

1. Ausdruck

- | | |
|----------------------------|---------------|
| a. Ausdruck pro Seite | 0,20 € |
| b. doppelseitiger Ausdruck | 0,30 € |

2. Weitere Kosten (z.B. für Taschen) **nach Aushang**

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 2 entstehen zum Zeitpunkt der Ausleihe, Vormerkung oder Verlängerung von Medien. Die Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 4 und Abs. 5 entstehen zum Zeitpunkt der Ausstellung des Büchereiausweises.
Die Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 6 und Abs. 7 entstehen mit Bereitstellung

der Medien.

Die Auslagen nach § 6 entstehen mit der Inanspruchnahme der Nutzung.

- (2) Die Säumnisgebühren gemäß § 5 entstehen mit dem Beginn des Öffnungstages der Stadtbücherei, welcher auf den Ablauf der Leihfrist folgt. Die Gebühr für die Gebührenerinnerung entsteht mit dem Zeitpunkt des Erlasses der Erinnerung.
- (3) Die Gebühren nach § 4 sowie alle sonstigen Kosten nach § 5 der Büchereisatzung entstehen mit der Inrechnungstellung bzw. Zurückweisung des betreffenden Mediums.
- (4) Die Gebühren und Auslagen werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. § 3 Abs. 2 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.12.2015 außer Kraft.

Mühldorf am Inn, 24.10.2024

Kreisstadt Mühldorf a. Inn



Michael Hetzl
1. Bürgermeister